

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 7):

Die Befugnis der Arbeitsinspektorate zur Einsichtnahme in Daten der vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführten Datenbank soll nach den Erläuterungen zu § 20 Abs. 7 des Entwurfs dem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der in § 7b Abs. 3 Z 4 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, vorgesehene Meldung bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entgegenwirken.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die Verwendung der in § 20 Abs. 7 des Entwurfes angeführten Daten ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 dann zulässig, wenn sie eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe ist. § 20 Abs. 7 sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass es sich hierbei um die Wahrnehmung einer gesetzlich der Arbeitsinspektion übertragenen Aufgabe handelt.

Vorweg ist zu § 20 Abs. 7 des Entwurfes jedoch zu bemerken, dass die in lit. a bis d leg. cit. angeführten Datenarten zum Teil nicht mit den in § 7b Abs. 4 AVRAG ange-

fürten Datenarten übereinstimmen und daher nicht klar erkennbar ist, ob alle in § 20 Abs. 7 lit. a bis d angeführten Datenarten im Hinblick auf die Meldung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 AVRAG für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgabe tatsächlich benötigt werden. § 20 Abs. 7 sollte daher an die Terminologie des § 7 Abs. 4 AVRAG angepasst und erforderlichenfalls eingeschränkt werden.

Zudem erscheint die in § 20 Abs. 7 lit. d des Entwurfs verwendete Formulierung („Daten der beauftragten Person“) als zu unbestimmt und sollte diesbezüglich konkretisiert werden.

Grundlegend sollte auch in § 20 Abs. 7 des Entwurfs festgelegt werden, nach welchen Suchkriterien das Arbeitsinspektorat die vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführte Datenbank durchsuchen kann und wie vermieden werden kann, dass das Arbeitsinspektorat Einsicht in Daten bekommt, die nicht im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stehen.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 1a):

In § 21 Abs. 1a des Entwurfes fehlt das schließende Anführungszeichen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu bemerken, dass eine Verwendung der in § 21 Abs. 1a des Entwurfes angeführten Datenarten im Sinne des datenschutzrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann zulässig ist, wenn ein überwiegendes berechtigtes Interessen an der Verwendung der Daten vorliegt. Aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 1a geht jedoch nicht hervor, zu welchem Zweck die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verpflichtet sind, den Arbeitsinspektoraten die in lit. a und b leg. cit. angeführten Daten über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist in § 21 Abs. 1a nicht geregelt, nach welchen Kriterien in der in den Erläuterungen genannten EDV-Applikation gesucht werden kann. § 21 Abs. 1a sollte diesbezüglich präzisiert und eingeschränkt werden.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 6):

Im Einleitungssatz zu § 25 Abs. 6 des Entwurfes sollte die Abkürzung „Abs.“ für „Absatz“ verwendet werden.

In § 25 Abs. 6 des Entwurfes fehlt ebenfalls das schließende Anführungszeichen.

III. Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

IV. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln; die früher vorgesehene Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist nicht mehr erforderlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

21. Oktober 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt